
37/2024

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

17.12.2024

I n h a l t

	Seite
Semesterticketsatzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg	2

Semesterticketsatzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg

Das Studierendenparlament der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg hat gemäß § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S. 32), gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität in der Fassung vom 27. Juni 2013 sowie der jeweils anzuwendenden Fassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft die folgende Semesterticketsatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Gegenstand.....	2
§ 2 Leistungsumfang und Fahrausweis	2
§ 3 Bezugspflicht und Berechtigung	3
§ 4 Befreiungsgründe	3
§ 5 Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen.....	3
§ 6 Antragsform und -fristen	3
§ 7 Bearbeitung der Anträge.....	4
§ 8 Ausgleich sozialer Härten.....	4
§ 9 Änderung der Semesterticketsatzung....	4
§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	4

Präambel

In Wahrnehmung seiner Verpflichtungen gemäß der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 27. Juni 2013 ist das Studierendenparlament der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) bemüht darum:

1. die sozialen Belange der Studierenden bezüglich der Nutzung öffentlicher Personennahverkehrsmittel wahrzunehmen;
2. gemeinsam mit den übrigen Universitäten und Hochschulen und Studierendenschaften die Anbindung der Hochschulstandorte zu verbessern;
3. die Mobilität der Studierenden mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, sowie einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch die

Verringerung des motorisierten Individualverkehrs zu erzielen.

§ 1 Gegenstand

Die Studierendenschaft der BTU Cottbus–Senftenberg erwirbt für alle Ihre Mitglieder, die dem Anwendungsbereich des Vertrages zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets unterliegen, das Deutschlandsemesterticket.

§ 2 Leistungsumfang und Fahrausweis

(1) Der Leistungsumfang ist in den „Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ unter Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.

(2) ¹Neben den „Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). ²Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.

(3) ¹Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. ²Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.

(4) ¹Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. ²Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben und ist nur in Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig.

(5) Das Deutschlandsemesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen

a) Sommersemesters vom 1. April bis 30. September

b) Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März

für beliebig viele Fahrten im Tarifgebiet des Deutschlandtickets gültig.

(6) ¹Die Ausgabe des Tickets erfolgt über den Anbieter Digital-H und die Ride-Ticketing Web-App. ²Eine Einbindung in das Google/Apple Wallet ist möglich. ³Studierende ohne Smartphone haben die Möglichkeit, eine Chipkarte im Büro des Studierendenrates zu beantragen.

§ 3 Bezugspflicht und Berechtigung

(1) Immatrikulierte Studierende der BTU Cottbus–Senftenberg sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen des Absatzes 2 greifen. ²Weitere individuelle Befreiungsgründe sind durch § 4 geregelt.

(2) Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a) Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b) Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht immatrikuliert sind („Fernstudierende“),
- c) Studierende, die gemäß Prüfungs- und Studienordnung in einem berufs begleitenden Studiengang immatrikuliert sind,
- d) Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- e) Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören,
- f) Studierende, die gemäß Prüfungs- und Studienordnung in einem nicht modularisierten Studienprogramm oder in einem Studienprogramm mit einem Leistungsumfang von weniger als 15 Credit Points im Semester immatrikuliert sind,
- g) Studierende, die in Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudiengängen immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studiengängen teilnehmen sowie Promotionsstudierende.

§ 4 Befreiungsgründe

(1) In folgenden Fällen können Studierende durch einen begründeten Antrag von der Entgeltzahlung nach § 3 Absatz 1 befreit und eine Rückerstattung voller, nicht genutzter Monate beantragen:

- a) bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten,
- b) bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatriku-

liert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,

- c) bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären,
- d) bei Studierenden, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. Die Voraussetzungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- e) Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

(2) Die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

§ 5 Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen

(1) Eine anteilige oder vollständige Rückerstattung des Semesterticketbeitrages für das Deutschlandsemesterticket erfolgt, soweit ein Anspruch nach § 3 oder § 4 vorliegt und der Antrag in Form und Frist gemäß § 6 eingereicht wurde.

(2) Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Deutschlandsemestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages zurückerstattet.

(3) Die Erstattung erfolgt auf das angegebene Konto im Antrag.

(4) Bei Rückerstattung der Beiträge bzw. Befreiung entfällt die Fahrtberechtigung des Studierenden für die entsprechenden Monate des Semesters.

§ 6 Antragsform und -fristen

(1) Der Antrag auf Befreiung und Rückerstattung ist über das Antragsportal des Studierendenrates zu stellen.

(2) ¹Der Antrag auf Befreiung gemäß § 4 Absatz 1 Punkt a) und b) ist bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester bei der antragsbearbeitenden Stelle des Studierendenrates in vollständiger Form einzureichen. ²Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe nachweislich von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 7 Bearbeitung der Anträge

(1) Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung und Rückerstattung ist der Studierendenrat.

(2) ¹Der Studierendenrat kann die Hochschulverwaltung bei der Bearbeitung der Anträge einbeziehen. ²Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.

(3) ¹Die Bearbeitungsreihenfolge der eingegangenen Anträge wird durch den Tag des Eingangs des Antrages bestimmt. ²Das Ergebnis der Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen. ⁴Bei einer Ablehnung wird eine Einspruchsfrist von vier Wochen ab Tag der Mitteilung des Ablehnungsbescheids eingeräumt. ⁵Im Falle, dass die Einspruchsfrist in Anspruch genommen wird, wird der Antrag erneut überprüft. ⁶Die Entscheidung aus der erneuten Überprüfung ist die endgültige Entscheidung.

(4) ¹Sollten Anträge unvollständig eingegangen sein, werden diese abgelehnt. ²Ein erneuter Antrag mit den vollständigen Unterlagen ist möglich.

§ 8 Ausgleich sozialer Härten

(1) ¹Um die wirtschaftliche und soziale Situation der Studierenden, für die die Heranziehung zur Zahlung des Beitrags zum Semesterticket eine unzumutbare Härte darstellen würde, zu berücksichtigen, kann - auf Antrag und nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung zur Durchführung und Verwaltung von Sozialfonds der Studierendenschaft - eine Förderung aus Mitteln der Studierendenschaft gewährt werden. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

(2) Antragsberechtigt sind Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der BTU Cottbus–Senftenberg sind und sich gemäß § 4 nicht vom Erwerb des Semestertickets befreien können,

jedoch der Bezugspflicht gemäß § 3 unterliegen.

(3) ¹Das Studierendenparlament bevollmächtigt den Studierendenrat einen Sozialfonds einzurichten. ²Grundlage dafür ist die im Absatz 1 genannte Ordnung. ³Der Zeitpunkt für die Einrichtung des Sozialfonds und alle anderen Regelungen bezüglich des Sozialfonds werden in einer Ordnung zur Durchführung und Verwaltung des Sozialfonds bekannt gemacht.

(4) ¹Die Studierendenschaft ist berechtigt, von den Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft sind, Beiträge für den Sozialfonds zu erheben. ²Sowohl der Zeitpunkt für die erstmalige Erhebung der Beiträge zum Sozialfond als auch die Höhe des Beitragssatzes werden durch einen Beschluss des Studierendenparlamentes zur Änderung der Beitragsordnung auf Basis der geltenden Finanzordnung der Studierendenschaft bekannt gemacht.

(5) ¹Der Studierendenrat kann, für die Verwaltung des Sozialfonds, die Hochschulverwaltung, das Studierendenwerk Ost:Brandenburg oder eine andere öffentliche Verwaltung bei der Bearbeitung einbeziehen. ²Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.

§ 9 Änderung der Semesterticketsatzung

(1) ¹Diese Satzung ist bei jedem neugeschlossenen Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets unmittelbar zu prüfen und an die neuen Vertragsmodalitäten anzupassen. ²Entsprechend dieser Änderungen ist der Antrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrages zu aktualisieren.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(3) Vorlagen zur Änderung dieser Satzung müssen mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung versandt werden.

(4) Änderungen dieser Satzung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der BTU Cottbus–Senftenberg anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Semesterticketsatzung der Studierendenschaft der BTU

Cottbus–Senftenberg vom 12. März 2024
(AMbl. 01/2024) außer Kraft.

Diese Semesterticketsatzung wurde vom Studierendenparlament der BTU Cottbus–Senftenberg am 15. Oktober 2024 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen.

Cottbus, den 15. Oktober 2024

gez. Isabelle Zenker
gez. Anton Tero Schiefelbein
gez. Julius Tim Silvio Schulz

Präsidium des Studierendenparlaments
der Brandenburgischen Technischen Universität
Cottbus–Senftenberg